

Satzung

Inhaltsverzeichnis:

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaften
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Datenschutz

D. Organe des Vereins

- § 10 Vereinsorgane und Struktur
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Turnrat
- § 13 Vorstand

E. Sonstige Bestimmungen

- § 14 Kassenführung
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Wahlen und besondere Bestimmungen
- § 17 Haftung
- § 18 Ehrungen
- § 19 Vereinsordnungen
- § 20 Satzungsänderungen

F. Schlussabstimmungen

- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Gleichstellung
- § 23 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Turnverein Lauf 1920 e.V. abgekürzt TV Lauf und hat seinen Sitz in 77886 Lauf nachfolgend kurz Verein genannt.
- 1.2 Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer **120** in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Achern eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziele

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingseinheiten;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Gesundheits-/Freizeit und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Förderung und Pflege der allgemeinen Jugendarbeit
 - f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;
 - g) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;
 - h) Neben der leistungsbezogenen Ausbildung soll den Mitgliedern gleichermaßen im Bereich Breiten- und / oder Präventionssport die Möglichkeit einer sportlichen Betätigung angeboten werden.
- 2.4 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd, sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich Ehrenamtlich ausgeübt
Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 3.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§4

Verbandsmitgliedschaften

- 4.1 Der Verein ist seinen Abteilungen entsprechend Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. und der Fachverbände sowie sonstiger Sportorganisationen.
Zurzeit:
- a. Ortenauer Turngau e.V.
 - b. Badischen Sportbund Freiburg e. V.
 - c. Badischer Turnerbund e. V.
- 4.2 Der Verein kann sich weiteren Verbänden anschließen oder die Mitgliedschaft dort beenden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der zuständigen Verbände nach Absatz 4.1 als verbindlich an.
- 4.3 Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 4.1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 4.1.

B. Vereinsmitgliedschaften

§5

Mitgliedschaften

- 5.1 Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Juristische Personen, Vereinigungen sowie Kommunen werden.
- 5.2 Der Verein führt als Mitglieder:
- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
- 5.3 Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Alter.
- 5.4 Außerordentliche Mitglieder sind die passiven Mitglieder des Vereins.
- 5.5 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- 5.6 Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind Mitglieder die sich um den Verein in besondere Weise verdient gemacht haben und die durch Beschluss des Turnrates hierzu ernannt werden.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Beim Aufnahmeantrag ist der dafür vorgesehene Vordruck (Beitrittserklärung) zu verwenden. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
- 6.2 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen, Beiträge, Gebühren, Umlagen, usw.

- 6.3 Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied keine verbotenen leistungsfördernde Substanzen (Doping) einzunehmen und/oder zu vertreiben.
- 6.4 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
- 7.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 7.3 Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 7.4 Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen der Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig. Die Entscheidung des Turnrates ist dann endgültig.
- 7.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Alle Mitglieder haben das Recht:
- a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen und Richtlinien an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen im Rahmen des Trainings- und Übungsbetriebes zu bedienen,
 - b) in allen Abteilungen des Vereins sich sportlich zu betätigen,
 - c) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins aus- und fortbilden zu lassen;
 - d) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden,
- 8.2 Alle Mitglieder verpflichten sich:
- a) die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift jährlich im II. Quartal eingezogen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für die dadurch entstandenen Kosten,
 - b) der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erforderlich ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss,
 - c) die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten,
 - d) Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§9

Datenschutz

- 9.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV – System gespeichert.
- 9.2 Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstigen Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 9.3 Als Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e. V. ist der Verein verpflichtet, Daten seiner Mitglieder im Rahmen der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- 9.4 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- 9.5 Zur Wahrung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- 9.6 Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

D. Organe des Vereins

§10

Vereinsorgane und Struktur

- 10.1 Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Turnrat
 - c) der Vorstand
- 10.2 Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung von 2.Vorsitzenden. Sind beide verhindert bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- 10.3 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer aus ihrer Mitte. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 10.4 Die Vereinsorgane können nach Bedarf sachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen Bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 10.5 Für das Leistungsturnen und für andere Sportarten können Abteilungen eingerichtet werden.

§11

Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 11.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, natürliche Personen aber erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
- 11.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- 11.4 Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Lauf einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter § 13.1. aufgeführt sind.
- 11.5 Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindesten ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 4. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- 11.6 Anträge und Anregungen sind dem 1. Vorsitzenden mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme auf die Tagesordnung zustimmt.
- 11.7 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes, des Turnrates und des Kassenwartes,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates,
 - e) Bestätigung der Abteilungsleiter und der Übungsleiter,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
 - i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und des Vorstandes,
 - j) Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Gebäuden oder Grundstücken,
 - k) Bestätigung von Vereinsordnungen,
 - l) Erlass und Änderung der Ehrenordnung,
 - m) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - n) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden,
 - o) Änderung der Satzung,
 - p) Auflösung des Vereins.

- 11.8 Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben,
- 11.9 Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge, wie sie unter § 13.1. aufgeführt sind.
- 11.10 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.11 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.
- 11.12 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder des zu Wählenden ist geheim abzustimmen.
- 11.13 Mit einer Mehrheit **von drei Viertel** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:
- a. Änderung der Satzung
 - b. Anträge, die Entscheidungen zu Gegenstand haben, die satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Turnrat zustehen,
 - c. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Gebäuden oder Grundstücken
- 11.14 Mit einer Mehrheit **von vier Fünftel** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins.
- 11.15 Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. § 33 BGB.
- 11.16 Für die Entlastungen und die Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
- 11.17 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Turnrat

- 12.1 Der Turnrat besteht aus:
- a. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. den 8 Beisitzern aus der Mitgliederversammlung,
 - c. den Übungsleitern,
 - d. dem Hallenwart
- 12.2 Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt 2 Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
- 12.3 Scheidet ein Mitglied des Turnrates vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- 12.4 Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest.
- 12.5 Er ist besonders zuständig für:
- a. Außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen,
 - b. Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c. die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden,

- d. Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben,
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Richtlinien für Ehrungen aller Art
- 12.6 Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder dies wünschen.
- 12.7 Der Turnrat wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie es unter §13.1 dieser Satzung aufgeführt ist.
- 12.8 Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 12.9 Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Turnratsmitglieder. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

§ 13

Vorstand

- 13.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Pressewart,
 - f) dem Oberturnwart
- 13.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleine vertretungsberechtigt.
- 13.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 13.4 Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
- a. Aufnahme von Mitgliedern,
 - b. Ausschluss von Mitgliedern,
 - c. Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien,
 - d. Ehrungen nach dem vom Turnrat festgelegten Richtlinien,
 - e. Erlass von Ordnungen (z.B. Finanzordnung, Geschäftsordnung, Nutzungsordnungen für Räumlichkeiten, u. ä.)
 - f. Beschlussfassung über Verbandsmitgliedschaften im Sinne von § 4,
 - g. Einstellung neben oder hauptamtlicher Mitarbeiter
- 13.5 Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie allen Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsatzung geben.
- 13.6 Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie es unter §13.1 dieser Satzung aufgeführt ist.
- 13.7 Eine Einberufung zu einer Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 13.8 Der Vorstand beschließt in offener Abstimmung durch einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung

- 13.9 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 14

Kassenführung

- 14.1 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die vereinsfördernde Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwarts gesondert ab.

§ 15

Kassenprüfung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 15.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.
- 15.3 Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfbericht der Mitgliederversammlung abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenprüfung und Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
- 15.4 Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.
- 15.5 Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.

§ 16

Wahlen und besondere Bestimmungen

- 16.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren jeweils abwechselnd gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 16.2 Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- 16.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds zu übertragen.
- 16.4 Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- 16.5 Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter bestimmt. Er führt die Wahlen durch.

- 16.6 Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder des zu Wählenden gegenüber dem Wahlleiter verlangt wird § 11.12.
- 16.7 Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
- 16.8 Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 17

Haftung

- 17.1 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen des vom Badischen Sportbund für seine Vereine und deren Mitglieder abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherungsvertrages.
- 17.2 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

§ 18

Ehrungen

- 18.1 Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein eine Ehrennadel in Silber und Gold.
- 18.2 Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 18.3 Über die einzelne Ehrung beschließt der Turnrat auf der Grundlage der Ehrenordnung.

§ 19

Vereinsordnungen

- 19.1 Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
- a) Ehrenordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Abteilungs- und Jugendordnung,
 - d) Nutzungsordnungen
- 19.2 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20

Satzungsänderungen

- 20.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Siehe auch § 11.13 a.
- 20.2 Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und zu begründen.

F. Schlussbestimmungen

§ 21

Auflösung des Vereins

- 21.1 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen. Siehe auch § 11.14.
- 21.2 Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.
- 21.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lauf die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne unserer Satzung zu verwenden hat.

§ 22

Gleichstellung

- 22.1 Die in der Satzung ausgeschriebenen Ämter können von weiblichen und männlichen Mitgliedern gleichberechtigt ausgeübt werden.

§ 23

Inkrafttreten

- 23.1 Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom Samstag, den 15. März 2014 verabschiedet.
- 23.2 Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- 23.3 Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 23.4 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht.

Lauf, den 15. März 2014

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassenwart
5. Pressewart
6. Oberturnwart